Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 3792.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1853., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

Auf Ihren Bericht vom 24. Februar d. J. verleihe Ich dem Charles Fox und dem Thomas Russel Crampton, welche nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrage übernommen haben, die Stadt Berlin in allen ihren Theilen mit fließendem Wasser zu versorgen, zur Förderung dieses zu gemeinem Wohle gereichenden Werkes und nur zu den Zwecken desselben das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke für den Fall, daß über den Erwerb eine Einigung nicht zu Stande kommt. Das Recht zur Expropriation erstreckt sich: 1) auf den Grund und Boden, welcher für die Gebäude, zum Bau und Betriebe des Werks, einschließlich der dort zu diesem Zwecke nöthigen Beamtenwohnungen, ferner zur Lagerung von Materialien und Kohlen, sowie zu den Kanälen und Gräben und zur Ausführung der Röhrleitungen erforderlich ist; 2) auf den Raum zur Unterbringung des Schuttes und der Erde bei Anlegung von Kanälen und Einbringung von Röhren. Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, ist mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem für das Unternehmen bestellten Staats-Kommissarius übertragen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich des bei der Expropriation zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838. §§. 8. bis 15. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die dort den Regierungen übertragenen Befugnisse und Pflichten von dem Staats-Kommissarius wahrzunehmen sind. Außer dem Expropriationsrechte wird den Unternehmern während des Baues und zu Reparaturen auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Einrichtung von Interimswegen, ebenso, wie solches dem Staat bei Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen zusteht, beigelegt. Die Entschädigung der Grundbesitzer ist Pflicht der Unternehmer.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1853.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 3793.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienverein, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3794.)

(Nr. 3794.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Adenau, Ahrdorf und Blankenheim bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3795.)

(Nr. 3795.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853., betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 2. Juni d. J. genehmige Ich, daß der Tarif zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848. — Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 248—251. — mit den, in Meinem Erlaß vom 21. Januar 1852. — Gesetz-Sammlung für 1852. Seite 42. und 43. — angeordneten Abänderungen noch bis zum 1. Januar 1855., bis zu welchem Zeitpunkte die definitive Regulirung der Hafenabgaben zu Stettin jedenfalls erfolgen muß, in Wirksamkeit bleibe.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3796.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin.“ Vom 9. Juli 1853.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Berlin und unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin“ zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten unter denjenigen Maaßgaben und Bedingungen zu bestätigen geruht, welche der nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangende Allerhöchste Erlaß ersehen läßt.

Solches wird hierdurch der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. gemäß bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)